



# Merkblatt

## Planungspflicht für Bauschuttaufbereitungsanlagen

### 1. Ausgangslage

Das AGR hat am 11. Mai 2023 «Planungsgrundsätze für Bauschuttaufbereitung (BSA) und biogene Abfälle in Abbau- und Ablagerungszonen (AAZ)» veröffentlicht, um insbesondere zu klären, welche Planungsschritte notwendig sind, damit das Materialrecycling in solchen weiteren Zonen im Sinn von Artikel 18 RPG bundesrechtskonform gesichert werden. Im Hinblick auf die Revision des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe, RPG 2) wurden die Planungsgrundsätze überprüft.

Mit Inkrafttreten der RPG-Revision gilt ab dem 1.7.2026 neu Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> RPG, wonach in Nutzungszenen nach Art. 18 RPG Bauten und Anlagen für standortgebundene Nutzungen sowie andere Bauten und Anlagen, die in einem funktionellen Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen, zugelassen werden können, wobei die Zulassung mit dem Wegfall der Hauptnutzung erlischt. Für die Beurteilung der Zonenkonformität von Bauschuttaufbereitungsanlagen in AZZ gelten somit neue rechtliche Vorgaben.

Weiterhin klärungsbedürftig ist die Frage, ab welchem Umfang Bauschuttaufbereitungsanlagen eine Planungspflicht auslösen (Nutzungsplanung oder Richtplanung). Massgebend ist Art. 8 Abs. 2 RPG, wonach Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt eine Grundlage im Richtplan bedürfen. Mit dem vorliegenden Merkblatt wird die Planungspflicht geklärt. Die hier geregelten Grundsätze gelten unabhängig von der Art der Nutzungszone (Art. 15 und Art. 18 RPG).

Die bestehenden Planungsgrundsätze vom 11. Mai 2023 werden aufgehoben. Die Planungsgrundsätze für biogene Abfällen entfallen.

### 2. Planungspflicht

Die nachfolgenden Grundsätze der Planungspflicht kommen zur Anwendung bei neuen BSA und bei Erweiterungen bestehender BSA, die zur Überschreitung der relevanten Schwellenwerte (vgl. Tabelle Seite 2) führen. Für bestehende Standorte muss nicht nachträglich die Planungspflicht geprüft werden, so lange sie nicht erheblich erweitert werden. Die Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind unabhängig von der Zonenzuteilung (Art. 15 oder Art. 18 RPG) zu prüfen.

#### 2.1 Nutzungsplanpflicht

Zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedingen eine Planungspflicht. D.h. sie müssen mittels Nutzungs- oder Sondernutzungsplanung gesichert werden. Hierzu wird der Schwellenwert gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.001; UVPV) herangezogen. Dies betrifft Anlagen für die Bauschuttaufbereitung mit einem Materialumschlag von mehr als 10'000 t pro Jahr.

## 2.2 Richtplanpflicht

Es gelten Schwellenwerte für die (regionale und kantonale) Richtplanpflicht, basierend auf dem jährlichen Mengenumschlag. Zusätzlich sollen bei der Beurteilung der Richtplanpflicht die effektiven Auswirkungen auf Raum und Umwelt berücksichtigt werden. Neu wird bei der Überschreitung der Schwellenwerte die Richtplanpflicht vermutet und der Planungsbehörde steht die Möglichkeit offen, diese Vermutung zu widerlegen. Die Richtplanpflicht entfällt, wenn vom zuständigen Planungsorgan nachgewiesen werden kann, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt hat. Die Beurteilung der Auswirkungen ist anhand eines definierten Kriterienkatalogs nachzuweisen. Der Kriterienkatalog ist nachfolgend zu finden.

## 3. Übergangsregelung

Die vorliegenden Grundsätze zur Planungspflicht werden mit dem nächsten Richtplancontrolling in einem neuen eigenständigen Massnahmenblatt in den kantonalen Richtplan aufgenommen (in Kraft voraussichtlich ca. 2027). Dieses Massnahmenblatt wird künftig als Grundlage für die Beurteilung der Planungspflicht von BSA gelten.

Ab dem 1. Januar 2026 bis zum Inkrafttreten des neuen Massnahmenblattes im kantonalen Richtplan gilt für die Beurteilung der Planungspflicht von Bauschuttaufbereitungsanlagen das vorliegende Merkblatt. Die Planungsgrundsätze vom 11. Mai 2023 werden ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr angewendet.

## 4. Schwellenwerte Planungspflicht für Bauschuttaufbereitungsanlagen

	Keine Nutzungsplanungspflicht	Nutzungsplanungspflicht	Regionale Richtplanpflicht	Kantonale Richtplanpflicht
Schwellenwerte	Kategorie 1: Materialumschlag bis 10'000 t pro Jahr	Kategorie 2: Materialumschlag mehr als 10'000 t pro Jahr	Kategorie 3: Materialumschlag mehr als 20'000 bis 50'000 t pro Jahr	Kategorie 4: Materialumschlag mehr als 50'000 t pro Jahr
Vorgehen	Jährlicher Materialumschlag beobachten und bei Überschreitung des Schwellenwertes Nutzungsplanung erlassen.	Nutzungsplanung für Bauschuttaufbereitungsanlage erlassen oder bestehende Nutzungsplanung entsprechend anpassen.	Sind die genannten Schwellenwerte erreicht bzw. überschritten, hat die Anlage vermutungsweise erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt und unterliegt deshalb grundsätzlich der Richtplanpflicht. Die Vermutung kann widerlegt werden und die Richtplanpflicht entfällt, wenn vom zuständigen Planungsorgan nachgewiesen wird, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Sinne von Art. 8 Abs. 2 RPG hat, indem die nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"><li>• Es werden keine (in Deponien des Typs E abzulagernden) stark verschmutzten, mineralischen Rückbaumaterialien angenommen, behandelt oder gelagert;</li><li>• Der Planungsperimeter wird nicht vergrössert/erweitert;</li><li>• Die Bauschuttaufbereitungsanlage bedingt keine neue Erschliessung und keinen Ausbau der bestehenden Erschliessung</li><li>• Die Aufbereitung von mineralischen Rückbaumaterialien und die Wiederverwertung von Aushub steht lediglich in einem untergeordneten funktionellen Zusammenhang mit der Hauptnutzung des Materialabbaus und der Materialablagerung.</li></ul>	